

18.02.21**Empfehlungen
der Ausschüsse**

AV - K

zu **Punkt ...** der 1001. Sitzung des Bundesrates am 5. März 2021

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes -
Schutz von Versuchstieren**

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik
und Verbraucherschutz (AV)** und

der **Ausschuss für Kulturfragen (K)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

K 1. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt, dass mit dem Gesetzentwurf die Vorgaben der EU-Richtlinie 2010/63/EU umgesetzt und dadurch der nachhaltige Schutz des Versuchstieres, die Harmonisierung der europäischen Standards und damit die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Forschung innerhalb der EU und international gestärkt werden sollen. Der Schutz des Tierwohles durch die größtmögliche Einhaltung des 3R-Prinzips ist unbestritten. Um den notwendigen medizinischen Fortschritt voranzutreiben, können jedoch Teile der lebenswissenschaftlichen Forschung nicht gänzlich auf Tierversuche verzichten. Dieses zeigt sich umso mehr in der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Pandemielage, in der neben der Entwicklung von Impfstoffen auch die Entwicklung wirksamer Medikamenten notwendig ist. Diese Entwicklung ist ohne tierbasierte Ansätze in der biomedizinischen Forschung nicht umsetzbar.

...

- b) Der Bundesrat fordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren den im TierSchG-E dargestellten Erfüllungsaufwand für die Umsetzung dieser Neuerungen zu überprüfen. Die dargestellten zu erwartenden zeitlichen Mehraufwände erscheinen angesichts der in der Antragsstellung geforderten inhaltlichen Neuerungen als gering kalkuliert.

AV 2. Hauptempfehlung zu Ziffer 3
bei
Annahme
entfällt
Ziffer 3

Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 5 Absatz 3 Nummer 7 Buchstabe f TierSchG)

Artikel 1 Nummer 1 ist zu streichen.

Begründung:

Die genannten Eingriffe erfolgen bei Nagern ausschließlich zu Versuchszwecken, so dass diese Kennzeichnungsmethoden auch bereits vor 2013 dem nationalen Tierversuchsrecht unterlagen.

In Artikel 32 Absatz 1 wird zur Kennzeichnung von drei Arten von Versuchstieren die Anwendung „der am wenigsten schmerzhaften Methode, die möglich ist“ vorgeschrieben. Die Regelung in Artikel 32 Absatz 1 macht deutlich, dass die Kennzeichnung von Versuchstieren entgegen der Annahme der Bundesregierung, die sich zur Begründung für ihren Entwurf auf Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe e der Richtlinie beruft, sehr wohl in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt; sonst hätte hier nicht die Kennzeichnung von Hunden, Katzen und nichtmenschlichen Primaten geregelt und dafür die „Verwendung der am wenigsten schmerzhaften Methode, die möglich ist“ vorgeschrieben werden können. Als Erklärung kann dienen, dass es bei der Kennzeichnung von Versuchstieren nicht allein um Identifizierung im Sinne von Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe e geht, sondern auch um eine Erleichterung zur Erreichung der wissenschaftlichen Zwecke, die mit den später stattfindenden Eingriffen und Behandlungen angestrebt werden. Damit aber ist diese Kennzeichnung Bestandteil des späteren Tierversuchs und fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie. Der neue § 5 Absatz 3 Nummer 7 Buchstabe f enthält also eine Regelung, aufgrund derer Tieren Schmerzen und Leiden zugefügt werden dürfen und die so in der Richtlinie nicht vorgesehen ist. Das ist nicht zulässig.

Die Änderung verstößt darüber hinaus gegen Artikel 20a GG, Staatsziel Tierschutz. Zu den Teilzielen dieser Staatszielbestimmung gehört der Schutz der Tiere vor vermeidbaren Leiden (vgl. amtl. Begr., BT-Drucks. 14/8860 S. 1, 3: „Daraus folgt die Verpflichtung, Tiere in ihrer Mitgeschöpflichkeit zu achten und ihnen vermeidbare Leiden zu ersparen. Diese Verpflichtung ... umfasst drei Elemente, nämlich: den Schutz der Tiere vor nicht artgemäßer Haltung, vermeidbaren Leiden sowie der Zerstörung ihrer Lebensräume.“

Die Schmerzen und Leiden, die einem Nagetier, z. B. durch das grobe Einziehen einer kostengünstigen, aber schweren und großen Metall-Ohrmarke zugefügt werden, lassen sich vermeiden, indem z. B. eine kleine, leichte, aber etwas teurere Aluminiumohrmarke verwendet wird, die zudem nur einen Bruchteil des Ohrs verletzt.

Dabei sieht § 7a Absatz 2 Nummer 4 TierSchG vor, dass Tieren im Tierversuch keine Schmerzen, Leiden oder Schäden aus Gründen der Arbeits-, Zeit- oder Kostenersparnis zugefügt werden dürfen. Dieses Prinzip stellt zugleich eine Konkretisierung des verfassungsrechtlichen Verbots der Zufügung vermeidbarer Leiden dar und steht deshalb nicht zur Disposition des Gesetzgebers. Schmerzen oder Leiden, die sich mit höherem Arbeits-, Zeit- oder Kostenaufwand vermeiden lassen, müssen vermieden werden und sind nicht im Rechts-sinne unvermeidbar.

AV
entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 2

3. Hilfsempfehlung zu Ziffer 2

Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c (§ 5 Absatz 3 Nummer 7 Buchstabe f TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c sind in § 5 Absatz 3 Nummer 7 Buchstabe f die Wörter „oder Ohrlochung“ durch die Wörter „, Ohrlochung oder Ohrkerbung“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Regelung zur Kennzeichnung von Versuchstieren wird grundsätzlich begrüßt. Die Kennzeichnung von Versuchstieren (insb. Mäuse und Ratten) mittels einer Markierung am Ohr kann durch Lochung des Ohres oder Kerbung des Ohrrandes erfolgen. Beide Methoden sind gebräuchlich. Die Änderung ist somit fachlich sowie im Sinne der Rechtsklarheit geboten.

AV

4. Zu Artikel 1 (Grundsätzliches Umsetzungs-Defizit im deutschen Tierversuchsrecht: Keine Erwähnung der Begriffe „Angst“ oder „Ängste“)

Der bisherige Wortlaut „Schmerzen, Leiden oder Schäden“ ist in allen tierversuchsrelevanten Bestimmungen des Tierschutzgesetzes (Fünfter Abschnitt) um den Zusatz „Ängste“ auf „Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden“ zu ergänzen.

...

Dies betrifft folgende Bestimmungen: § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a, § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3, § 7a Absatz 6, § 8 Absatz 1 Nummer 7 Buchstaben e und f und § 8 Absatz 6 Nummer 2.

Begründung

Die Begrifflichkeit „Angst“ bei Versuchstieren wird weder im deutschen Tierschutzgesetz noch in der Tierschutz-Versuchstierverordnung erwähnt, obwohl die EU-Richtlinie an zahlreichen Stellen als Belastungen der Versuchstiere „Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden“ beschreibt und damit auch die Einbeziehung der Angst in die Schaden-Nutzen-Analyse nach Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe d fordert. Im Zuge der Anpassung des deutschen Tierversuchsrecht an die Vorgaben der Richtlinie und aus Gründen der Rechtssicherheit müssen Ängste ausdrücklich als eigenständige Belastungsform in den Katalog der relevanten Beeinträchtigungen aufgenommen werden. Damit wird klargestellt, dass die zulässige Verursachung von Ängsten denselben rechtlichen Voraussetzungen unterliegt wie jene von Schmerzen, Leiden oder Schäden. Dieses Versäumnis in der Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU führt dazu, dass von den Genehmigungsbehörden die Ängste der Versuchstiere weder gesondert ermittelt noch bei der Schaden-Nutzen-Analyse berücksichtigt werden. Entgegen den Vorgaben der Richtlinie findet die Belastung „Angst“ weder bei der Beantragung noch bei der Durchführung der Tierversuche Berücksichtigung. So werden in den Antragsformularen nach Anlage 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Tierschutzgesetz keinerlei Angaben zur Angst abgefragt. Der Antragsteller muss nicht angeben, welche Ängste den Tieren bei der Vorbereitung und Durchführung des beantragten Tierversuchs und der Nachbehandlung voraussichtlich zugefügt werden. Die Begrifflichkeit „Angst“ ist sowohl in § 5 Absatz 1 des österreichischen Tierschutzgesetzes (ein Tier „in schwere Angst zu versetzen“ ist verboten) als auch in Artikel 3 Buchstabe a des schweizerischen Tierschutzgesetzes (Belastung des Tieres, wenn es „in Angst versetzt“ wird) aufgenommen worden.

AV

5. Hauptempfehlung zu Ziffer 6

Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c (§ 7 Absatz 2a TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c ist § 7 Absatz 2a wie folgt zu fassen:

„(2a) Zur Vermeidung von Doppel- oder Wiederholungsversuchen sind Daten aus Tierversuchen, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Mitgliedstaaten) gewonnen wurden, anzuerkennen. Bei Tierversuchen, die unionsrechtlich vorgeschrieben sind, gilt dies nur, wenn nach Unionsrecht aner-

bei
Annahme
entfällt
Ziffer 6

...

kannte Verfahren angewendet worden sind. Satz 1 gilt nicht, wenn zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit oder Umwelt in Bezug auf die genannten Daten weitere Tierversuche durchgeführt werden müssen.“

Begründung:

Nach Unionsrecht anerkannte Verfahren gibt es nur bei Tierversuchen, die unionsrechtlich vorgeschrieben sind. Bei Tierversuchen, die nicht vorgeschrieben sind – dies gilt insbesondere für die Grundlagenforschung, aber auch für weite Bereiche der angewandten Forschung – macht das Erfordernis „nach Unionsrecht anerkannt“ keinen Sinn, da es dafür auch an unionsrechtlichen Vorschriften zur Art und Weise der Durchführung eines solchen Tierversuchs fehlt.

Doppel- und Wiederholungsversuche sind bereits nach dem bisher geltenden Recht grds. verboten, § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1b Tierschutzgesetz. Daraus, dass dieses Verbot jetzt auf unionsrechtlich vorgeschriebene Tierversuche beschränkt wird – weil es bei nicht vorgeschriebenen Tierversuchen auch keine nach Unionsrecht anerkannten Verfahren gibt – kommt es im Ergebnis zu einer erheblichen Verschlechterung des bisher bestehenden Tierschutzstandards.

AV
entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 5

6. Hilfsempfehlung zu Ziffer 5

Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c (§ 7 Absatz 2a Satz 2 TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c ist § 7 Absatz 2a Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit oder der Umwelt dürfen in Bezug auf die in Satz 1 genannten Daten weitere Tierversuche durchgeführt werden, soweit die Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 erfüllt sind.“

Begründung:

Es ist davon auszugehen, dass Daten aus anderen Mitgliedstaaten gemäß Satz 1 anzuerkennen sind, gemäß Satz 2 aber darüber hinaus unter den dort geregelten Bedingungen weitere Versuche möglich sein sollen. Die Formulierung in der Vorlage ist zumindest missverständlich und bedarf der hier vorgeschlagenen Präzisierung.

...

AV 7. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 7a Absatz 2 Nummer 2 Satz 2 TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 4 sind in § 7a Absatz 2 Nummer 2 Satz 2 nach den Wörtern „auskommt und die“ die Wörter „im Falle unionsrechtlich vorgeschriebener Prüfverfahren“ einzufügen.

Begründung:

Eine ausdrückliche Anerkennung alternativer Prüfverfahren durch das Unionsrecht ist nur dort erforderlich, wo es um den Ersatz von gesetzlich vorgeschriebenen Tierversuchen geht, wo also nach Unionsrecht vorgeschriebene Tierversuche (= Tierversuche zur Einhaltung regulatorischer Anforderungen) durch Alternativmethoden ersetzt werden sollen. Dort, wo das Unionsrecht einen Tierversuch nicht vorschreibt – insbesondere im Bereich der Grundlagenforschung, aber auch in weiten Bereichen der angewandten Forschung und bei der Ausbildung und Lehre – wird es in der Regel auch keine Vorschriften zu alternativen Prüfverfahren geben, in denen man eine Anerkennung solcher Verfahren sehen kann.

Bei einem unveränderten Inkrafttreten des geplanten § 7a Absatz 2 Nummer 2 Satz 2 würden somit weite Bereiche der Forschung und der gesamte Bereich der Ausbildung und Lehre von der Pflicht, vorrangig wissenschaftlich anerkannte Ersatzmethoden anzuwenden, herausgenommen, was sich mit dem in § 7a Absatz 1 Satz 1 verankerten Prinzip der Unerlässlichkeit (das zugleich auch Bestandteil des Staatsziels Tierschutz in Artikel 20a GG ist „Schutz vor vermeidbaren Leiden“) nicht vereinbaren lässt.

AV 8. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa und bbb (§ 8 Absatz 1 Satz 2 Satzteil vor Nummer 1 und Nummer 1 TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a ist Doppelbuchstabe aa wie folgt zu ändern:

a) Dreifachbuchstabe aaa ist wie folgt zu fassen:

,aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „Die Genehmigung eines Versuchsvorhabens ist“ die Wörter „nach umfassender und selbständiger Prüfung durch die zuständige Behörde“ eingefügt.‘

b) Dreifachbuchstabe bbb ist wie folgt zu fassen:

,bbb) Nummer 1 einleitender Satzteil wird wie folgt gefasst:

„1. aus wissenschaftlicher oder pädagogischer Überzeugung der Behörde feststeht, dass“ '

Begründung:

Die EU-Kommission hat in ihrer mit Gründen versehenen Stellungnahme vom 26. Juli 2019 unmissverständlich deutlich gemacht, dass die in Deutschland bislang übliche Verwaltungspraxis, wonach sich die Behörde im Genehmigungsverfahren auf eine bloße Plausibilitätsprüfung der Angaben des antragstellenden Wissenschaftlers und der von diesem eingereichten Unterlagen beschränkt hat, mit Artikel 36 Absatz 2 und Artikel 38 Absatz 1, 2 und 3 der Richtlinie 2010/63/EU unvereinbar ist. Anstelle einer Beschränkung auf eine „qualifizierte Plausibilitätsprüfung der wissenschaftlichen Argumente“ des Antragstellers müsste die Behörde alle Genehmigungsvoraussetzungen – insbesondere auch die Unerlässlichkeit und die ethische Vertretbarkeit des beantragten Tierversuchs – „aktiv“, „umfassend“ und „selbstständig“ prüfen und dürfe eine Genehmigung nur erteilen, wenn diese Genehmigungsvoraussetzungen zu ihrer Überzeugung feststehen.

Deshalb muss gefordert werden, dass die Genehmigung nur erteilt werden darf, wenn nach umfassender und selbstständiger Prüfung durch die zuständige Behörde aus wissenschaftlicher oder pädagogischer Sicht zur Überzeugung der Behörde feststeht, dass der Tierversuch unerlässlich und ethisch vertretbar ist. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Formulierung [...] wenn [...] aus wissenschaftlicher oder pädagogischer Sicht gerechtfertigt ist, dass [...]“ schafft im Gegensatz dazu die Gefahr, dass sich deutsche Behörden und Gerichte unter Verletzung von Artikel 36 Absatz 2 und Artikel 38 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie auf die bloße Plausibilitätsprüfung der Angaben des Antragstellers und der von diesem eingereichten Unterlagen beschränken könnten. Zum einen ist die gewählte Formulierung sprachlich falsch, denn die Voraussetzungen der Unerlässlichkeit und der ethischen Vertretbarkeit liegen nur entweder objektiv vor oder sie liegen nicht vor. Wenn sie vorliegen, ist es völlig sinnlos, zu formulieren, dass ihr Vorliegen „gerechtfertigt“ sei. Zum anderen lässt die Formulierung „gerechtfertigt“ weiterhin den Fehlschluss zu, es könne ausreichen, dass der Antragsteller mit seinen Darlegungen den Tierversuch gerechtfertigt habe und dass diese Darlegungen nicht von der Behörde auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit (s. o.: aktiv, umfassend und selbstständig) geprüft und gegebenenfalls auch korrigiert werden dürfen.

...

AV 9. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe eee (§ 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7a TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe eee ist in § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7a am Ende das Wort „und“ durch die Wörter „, ohne dass hierdurch die Einhaltung der Vorgaben der Nummern 1 bis 7 beeinträchtigt wird und“ zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Fassung entspricht dem Gesetzentwurf für ein Fünftes Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 20. Februar 2020. Sie entspricht auch der Staatszielbestimmung in Artikel 20a Grundgesetz. Danach besitzen die Staatsziele „Umweltschutz“ und „Tierschutz“ gleiches Gewicht und ist es nicht erlaubt, den Umweltschutz in irgendeiner Form gegen den Tierschutz auszuspielen. Das Ziel, den Tierversuch so umweltverträglich wie möglich durchzuführen, darf deshalb nicht auf Kosten einer der in § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 7 genannten und dem Tierschutz dienenden Genehmigungsvoraussetzungen verwirklicht werden. In dem Gesetzentwurf vom 20. Februar 2020 war dies treffend formuliert worden.

K 10. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe eee (§ 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7a TierSchG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Wörter „eine möglichst umweltverträgliche Durchführung des Tierversuches“ zu präzisieren.

Begründung:

Es ist unklar, wie eine möglichst umweltverträgliche Durchführung definiert wird und wie diese überprüft werden soll. Ein unverhältnismäßiger Aufwand in der Antragstellung ist zu vermeiden. Hierzu bedarf es einer Konkretisierung in der begleitenden TierSchVersV.

K 11. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ggg – neu – (§ 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 – neu –TierSchG)

Dem Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa sind folgende Dreifachbuchstaben anzufügen:

,fff) In Nummer 8 wird das Wort „kann.“ durch die Wörter „kann und“ ersetzt.

ggg) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer eingefügt:

„9. die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb der in einer auf Grund des § 8 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnung festgelegten Frist über den Genehmigungsantrag entschieden hat.“

Folgeänderung:

Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe eee § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7a sind die Wörter „kann und“ durch das Wort „kann.“ zu ersetzen.

Begründung:

Um Wettbewerbsverzerrung zu vermeiden, sollte, unabhängig von der Prüftiefe, die Einhaltung der europaweit geltenden Bearbeitungsfristen Anwendung finden. Für das reguläre Genehmigungsverfahren sollte daher § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 TierSchG-E, analog zu § 8a Absatz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe ff Nummer 3 TierSchG-E, eingefügt werden.

Dies dient der Gewährleistung europaweit harmonisierter Wettbewerbsbedingungen in der Forschung.

K 12. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 8 Absatz 1 Satz 3 TierSchG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren § 8 Absatz 1 Satz 3 TierSchG-E zu präzisieren.

...

Begründung:

Mit der in § 8 Absatz 1 Satz 3 TierSchG-E eingebrachten Prüftiefe der Genehmigungsanträge soll den Vorgaben der EU-Richtlinie entsprochen werden. Die Formulierung einer angemessenen Detailliertheit bedarf in der begleitenden TierSchVersV einer weiteren Konkretisierung. Die Bedeutung und die zu erwartende behördliche Überprüfung sind zu präzisieren, um einen unverhältnismäßigen Aufwand in der Antragstellung und unterschiedliche Auslegungen, die dem Ziel der EU-Richtlinie im Sinne einer Harmonisierung der Genehmigungsverfahren widersprechen, zu verhindern.

AV 13. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe ff Nummer 3 (§ 8a Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 - neu - TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe ff ist § 8a Absatz 1 Satz 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2 ist das Komma am Ende durch das Wort „und“ zu ersetzen.
- b) Nummer 3 ist zu streichen.

Begründung:

Die Einführung der Genehmigungspflicht für bislang anzeigepflichtige Tierversuche soll eine ausreichende Projektbeurteilung gewährleisten und den Schutz der Versuchstiere sicherstellen. Die vorgesehene Einführung einer Genehmigungsfiktion nach Ablauf einer bestimmten Bearbeitungsfrist untergräbt den mit der Genehmigungserteilung durch die Behörde verbundenen Prüfanspruch. Im Fall ungeklärter Sachverhalte muss gewährleistet sein, dass die Behörde die Prüfung sorgfältig beenden kann, bevor eine Genehmigung als erteilt gilt.

AV 14. Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 11 Absatz 1 Satz 1a - neu - TierSchG)

In Artikel 1 ist Nummer 9 wie folgt zu fassen:

,9. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

< ... weiter wie Vorlage ... >

- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

“Satz 1 gilt auch für Einrichtungen, in denen Wirbeltiere oder Kopffüßer zu den in Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder b bestimmten Zwecken verwendet werden.”¹

Begründung:

Zweck der Änderung von § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) in Artikel 1 Nummer 9 soll laut Begründung sein, dass Einrichtungen, in denen Tiere in Tierversuchen verwendet werden, einer Erlaubnis bedürfen. Der jetzige Wortlaut würde dazu führen, dass jede natürliche Person, die Tiere in Tierversuchen verwendet, eine Erlaubnis nach § 11 TierSchG beantragen müsste (siehe Definition „Verwender“ in Artikel 3 Nummer 6 der Richtlinie 2010/63/EU).

Zielperson der Erlaubnis gemäß § 11 TierSchG ist jedoch nicht der einzelne Verwender (wie z.B. der Tierpfleger oder der Student), dessen Qualifikation im Rahmen des Genehmigungs- bzw. Anzeigeverfahrens ohnehin von der zuständigen Behörde abgeprüft wird, sondern der Betreiber der Einrichtung.

Die Einrichtungen selbst, in denen Tiere entsprechend verwendet werden, sollen zukünftig der Überwachung der Behörde besser zugänglich gemacht werden. Da § 11 Absatz 1 Satz 1 TierSchG allgemein mit „wer“ beginnt und daher zunächst auf jede Person abstellt, ist es erforderlich einen Satz 1a einzufügen, um die Erlaubnis explizit auf die Einrichtungen zu lenken (Definition „Einrichtung“ siehe Artikel 3 Nummer 3 der Richtlinie 2010/63/EU).

AV 15. Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa - neu - (§ 15 Absatz 1 Satz 1 TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 10 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

- ,a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Rechtsverordnungen“ werden die Wörter „und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes“ eingefügt.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

... < wie Vorlage > ...²

...

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung und der Gewährleistung der Einheitlichkeit des Vollzuges im Veterinärrecht, da in anderen Gesetzen (z. B. Tiergesundheitsgesetz) diese Formulierung bereits verwendet wird.

AV 16. Zu Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 16 Absatz 1 Satz 5 und 6 TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist § 16 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 5 sind die Wörter „jährlich mindestens bei einem Drittel dieser Einrichtungen“ durch die Wörter „mindestens jährlich“ zu ersetzen.
- b) Satz 6 ist zu streichen.

Begründung:

Einrichtungen, in denen Tierversuche durchgeführt werden, unterliegen einer besonderen Überwachungspflicht, da den Versuchstieren bewusst Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Eine Kontrollfrequenz von jährlich einem Drittel der Einrichtungen kann dazu führen, dass Einrichtungen mehr als drei Jahre nicht kontrolliert werden. Vor dem Hintergrund der besonderen Verwendung von Tieren entspricht dies nicht dem grundsätzlich erhöhten Risiko, dass Tieren vermeidbare Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Die verpflichtende Aufnahme jährlicher Kontrollen aller Einrichtungen ist ein zielführendes Mittel, um Verstöße frühzeitig zu verhindern.

K 17. Zu Artikel 1 Nummer 15 (§ 21 Absatz 3 TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 15 § 21 Absatz 3 sind die Wörter „des zweiten auf das Inkrafttreten“ durch die Wörter „des fünften auf das Inkrafttreten“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Übergangsfrist sollte nicht verkürzt, sondern auf fünf Jahre verlängert werden. Tierversuchsvorhaben werden für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren genehmigt. Eine Verkürzung der Übergangsfrist auf zwei Jahre würde dazu führen, dass Genehmigungsanträge in der Mitte eines Projekts beendet und neu gestellt werden müssen, was zu zeitlichen Verzögerungen und Planungsunsicherheit führt.